
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung¹

(Änderung vom 11. Januar 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 6. September 1995,²

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 16. Januar 1996³ wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs.1 und 2

¹ Zum bundessteuerpflichtigen Reineinkommen wird bis zu einem Reinvermögen von Fr. 150 000.-- 10 %, bei einem Reinvermögen zwischen Fr. 150 001.-- und 250 000.-- 15 % und bei einem Reinvermögen über Fr. 250 001.-- 20 % des Reinvermögens hinzugerechnet (§ 8 Abs. 3 Buchst. b PVG).

² Das Einkommen gemäss Absatz 1 wird je nach Familienform durch einen Divisor wie folgt geteilt (§ 8 Abs. 3 Buchst. b PVG):

a) Alleinstehender	1,00
b) Ehepaar	1,00
c) Alleinstehender mit einem Kind	1,40
d) Alleinstehender mit zwei Kindern	1,50
e) Ehepaar mit einem Kind	1,60
f) Ehepaar mit zwei Kindern	1,70
g) für jedes weitere Kind	+0,10.

II.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 361.111.

² SRSZ 361.100.

³ GS 19-94.